

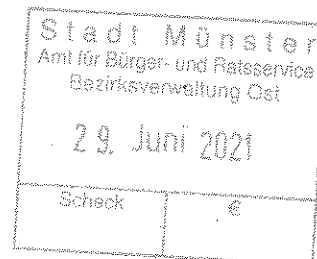
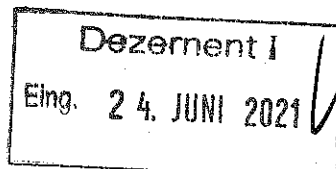
32.21.2010
Herr Sroka

24.06.2021
32 30

**An die
Bezirksvertretung
Münster-Ost**

**über
Herrn Stadtrat Heuer**

**über
33.22**



**Verkehrskontrollen auf dem Copenrathsweg und Hatzfeldweg
Anregung Nr. AnO/0014/2021 der SPD - Fraktion der Bezirksvertretung Münster-Ost
vom 08.06.2021**

Mit der Anregung wird die Verwaltung um die Durchführung von Verkehrskontrollen auf dem Copenrathsweg und dem Hatzfeldweg gebeten, um eine übermäßige Nutzung dieser Straßen durch Nichtanlieger zu verringern.

Die Verwaltung kann in eigener Zuständigkeit lediglich die Geschwindigkeit überwachen. Da sich die Straßen „außerorts“ (zulässige Höchstgeschwindigkeit: 100 km/h) befinden und der Ausbaustandard gering ist, erscheinen Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit unwahrscheinlich.

Das Anhalten des Verkehrs und die Kontrolle der Anliegereigenschaft ist nur der Polizei erlaubt. Der Begriff „Anlieger“ ist straßenverkehrsrechtlich nicht definiert und von der Rechtsprechung weit gefasst. Maßgebend ist die gewollte Beziehung zu einem Anlieger oder Anliegergrundstück. Die Beweisführung bei einem Verstoß gegen die Regelung ist daher eingeschränkt und nur mit großem personellen Aufwand der Polizei möglich. Das Polizeipräsidium Münster, Direktion Verkehr, hat daher bereits bei ähnlichen Anträgen mitgeteilt, dass derartige Kontrollen nicht geleistet werden können. Den Verkehrszeichen kommt in der praktischen Auswirkung nur eine Appellfunktion zu.

Norbert Wechtel
Amtsleiter